



Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz • Postfach 2125 • 55011 Mainz

**Kommunale Waldbesitzer – Teilnehmer an der
FSC-Gruppenzertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz**

Kommunale Revierleiter mit FSC-Betrieben

Forstämter mit FSC-Betrieben

Zentralstelle der Forstverwaltung

jeweils per E-Mail

im Falle der Ortsgemeinden über die VG-Verwaltung

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen

866-42-FSC/TR/nm

Bearbeiter

Herr Dr. Rätz

Telefon-Durchwahl

(0 61 31) 23 98-127

Telefax-Durchwahl

(0 61 31) 23 98-9127

E-Mail

traetz@gstbrp.de

Datum

04.03.2013

**FSC-Zertifizierung, Kommunalwald Rheinland-Pfalz
Aktuelle Informationen und Hinweise, insbesondere Ergebnis des Externen Audits
Ende 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie mit diesem Rundschreiben über die Ergebnisse des letzten Externen Audits des Zertifizierers SGS, das im November und Dezember letzten Jahres in insgesamt 11 Forstrevieren durchgeführt wurde. Wegen einer Reihe von Abweichungen, auch wiederholter, hat der Zertifizierer insgesamt 12 neue Korrekturmaßnahmen ausgesprochen. Sie stehen meist im Zusammenhang mit den Änderungen im FSC-Standard aus dem Jahre 2010, über die wir Sie bereits mit Rundschreiben vom 19. August 2011 informiert hatten. Zum Teil ist die Umsetzung bereits erledigt, im Übrigen steht sie im Laufe des Jahres an. Für Sie vor Ort geht es dabei vorrangig um folgende Themen, auf die weiter unten im Detail eingegangen wird:

- Verstärkter Einsatz für angepasste Wildbestände
- Weisergatter – hier gibt es geänderte Regelungen
- Verwendung sog. „bleifreier Munition“
- Einsatz nur geschulter Brennholzelbstwerber (Motorsägenkurs)
- Beachtung der besonderen naturschutzfachlichen Anforderungen in Natura2000-Gebieten.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass seit Dezember 2012 auch der Staatswald Rheinland-Pfalz – zumindest in Teilen - nach FSC zertifiziert ist. Bisher sind 12 Forstämter zertifiziert, in diesem Jahr werden weitere folgen. Wir sind mit Landesforsten übereingekommen, dass wir die Umsetzung des FSC-Standards angesichts der engen Verzahnung in der Fläche soweit als möglich einheitlich handhaben sollten. Auch darauf wird weiter unten eingegangen.

.../ 2



Schließlich möchten wir Sie über die Auswertung der Holzvermarktung im Hinblick auf FSC informieren. Die Auswertung von Landesforsten der Holzverkäufe nur aus den FSC-zertifizierten Städten und Gemeinden für 2011 und 2012 hat ergeben:

- 13 % der verkauften Holzmengen wurden von den Käufern ausdrücklich „als FSC-zertifiziert“ bestellt.
- Weitere 6 % der Holzmengen wurden an Unternehmen verkauft, die selbst über eine FSC-Zertifizierung verfügen, aber nicht ausdrücklich „FSC-zertifiziert“ bestellt hatten.
- FSC-relevant sind unverändert vorrangig die Industrieholzsortimente.
- Unverändert zahlen einige Unternehmen einen Aufpreis für Holz aus FSC-zertifiziertem Wald. Einige Unternehmen haben – wegen der hohen Nachfrage – ihren Aufpreis von 2011 auf 2012 sogar verdoppelt. Der höchste Aufpreis, der für etwa die Hälfte der Menge gezahlt wird, betrug 2012 immerhin 1,40 Euro je Festmeter. Die Summe aller Mehrerlöse betrug 2011 rund 7.500 Euro (bei rd. 9.000 fm) und 2012 bereits knapp 20.000 Euro (bei rd. 18.000 fm).

1. Aktuelle Korrekturmaßnahmen des Zertifizierers

Mit **Anlage 1** geben wir Ihnen die Korrekturmaßnahmen (CAR) des Zertifizierers aus dem letztjährigen Audit im Herbst 2012 zu Kenntnis. Weil einige Abweichungen zum wiederholten Male auftraten, musste der Zertifizierer insgesamt fünf sogenannte „kritische Korrekturmaßnahmen“ aussprechen. Diese sind kurzfristig zu erledigen, ansonsten wird die gesamte Gruppenzertifizierung suspendiert. Wir sind - wie immer - bestrebt, die notwendigen Maßnahmen soweit wie möglich über uns als Gruppenleitung mit Unterstützung bzw. in Abstimmung mit Landesforsten umzusetzen. Da Landesforsten die FSC-Zertifizierung nunmehr auch für den Staatswald umzusetzen hat, ergeben sich erfreulicherweise einige Synergieeffekte (dazu unten mehr).

Jedoch ist die „zentrale Erledigung“ nicht in allen Fällen möglich, d.h. einige der notwendigen Maßnahmen können nur vor Ort von den Gemeinden bzw. auf der betrieblichen Ebene umgesetzt werden. Das betrifft insbesondere:



- Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit **Wild und Jagd** (CAR 27M und 33).
 - Hierzu beachten Sie bitte, dass das Merkblatt „Wildbewirtschaftung / Jagdverpachtung“ aktualisiert ist (**Anlage 2**). Die alten Fassungen gelten nicht mehr. Insbesondere sind die Regelungen über die **Weisergatter** nun mit denen von Landesforsten harmonisiert, d.h. es gilt das gleiche Merkblatt. Im Gegensatz zum Staatswald sind Weisergatter- wie bisher schon – im Gemeindewald bei jeglicher Gefährdung der waldbaulichen Betriebsziele erforderlich; sind sie nicht gefährdet, wird die Anlage von Weisergattern jetzt nur noch empfohlen.
 - Wir empfehlen den Gemeinden, ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der Wildfrage und der Jagdverpachtung in einer gesonderten Mappe zu dokumentieren, um den notwendigen Überblick zu behalten. Dazu liegt ein entsprechendes Muster bei.
 - Für den Einsatz sog. „**bleifreier Munition**“ gilt im Rahmen unserer Gruppenzertifizierung folgendes:
 - 1a. Kommunale Eigenjagdbezirke - selbstbewirtschaftet:

Die „eigenen Jäger“ setzen ab sofort keine bleihaltige Büchsenmunition mehr ein. Für eingeladene Jäger und Jagdgäste gilt eine Übergangsfrist bis spätestens August 2013.
 - 1b. Kommunale Eigenjagdbezirke - verpachtet:

Der Einsatz bleifreier Büchsenmunition wird im Zuge der nächsten Verpachtung (einschl. Verlängerung) im Pachtvertrag vereinbart.
 2. Gemeinschaftliche Jagdbezirke (verpachtet oder selbstbewirtschaftet):

Der kommunale Waldbesitzer setzt sich in der Jagdgenossenschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nachweislich dafür ein, dass möglichst keine „Blei-Munition“ mehr eingesetzt wird.
- Die Beachtung der besonderen **naturschutzrelevanten Anforderungen** in Natura 2000-Wäldern bzw. in anderen Schutzgebieten (CAR 29 und 31). Dies ergibt sich bereits aus dem Naturschutzrecht und ist insoweit keine besondere FSC-Anforderung.
- Die Einhaltung der 10-Jahres-Frist für die **Fortschreibung** der mittelfristigen Betriebsplanung (**Forsteinrichtung**) bzw. zumindest der Überprüfung, ob eine Fortschreibung erforderlich ist. Sollte die Frist drohen abzulaufen, ist zumindest ein entsprechender (idealerweise schriftlicher, eMail genügt) Prüfauftrag an Landesforsten



erforderlich. Soll die Einrichtung durch einen privaten Sachverständigen erfolgen, hat die Gemeinde die rechtzeitige Beauftragung ohnehin selbst in der Hand.

- Der Einsatz nur geschulter **Brennholzelbstwerber** (Motorsägenkurs, CAR 35).

Es liegt im Interesse aller an der FSC-Zertifizierung teilnehmenden Gemeinden, dass die notwendigen Maßnahmen auch tatsächlich und zeitnah ergriffen werden. Ansonsten sind wir als Gruppenleitung zum Schutz aller Teilnehmer gezwungen, die betreffenden Gemeinden solange von der FSC-Zertifizierung zu suspendieren, bis die Anforderungen wieder erfüllt werden.

Wir schlagen daher vor, dass Sie die Liste im Anhang im Einzelnen mit Ihrem Revierleiter / Ihrer Revierleiterin durchsprechen. Wir bieten Ihnen an dieser Stelle nochmals ausdrücklich an, alle Fragen oder Probleme in der Umsetzung mit uns zu besprechen und zu klären, bevor die Fristen abgelaufen sind. Nur dann besteht die Möglichkeit, zu einer praktikablen Lösung zu kommen.

2. Abstimmung mit der FSC-Zertifizierung des Staatswalds Rheinland-Pfalz

Um die FSC-Zertifizierung des Staatswalds zu erlangen, hat Landesforsten im vergangenen Jahr eine eigenständige FSC-Gruppenzertifizierung eingerichtet (GFA-FM/COC-002381). Mitglieder dieser Gruppenzertifizierung sind die einzelnen Forstämter für ihren jeweiligen Staatswald, die Gruppenleitung ist am Ministerium angesiedelt. Bisher hat diese Gruppe 12 Mitglieder, in 2013 werden weitere folgen.

Es gibt also in Rheinland-Pfalz nunmehr zwei FSC-Gruppenzertifizierungen, eine für den Staatswald sowie unsere für den Kommunalwald. Dies wird – zumindest vorläufig – so bleiben, da eine formelle Zusammenführung nicht ohne weiteres möglich ist.

Um den vor Ort tätigen Forstleuten die Umsetzung zu erleichtern, sind wir mit Landesforsten übereingekommen, dass zumindest für alle forstbetrieblichen Aspekte des FSC-Standards eine möglichst einheitliche Handhabung erfolgt. Zudem streben wir an, dass die Audits durch den externen Zertifizierer so organisiert werden, dass sie für den Staatswald und im Gemeindewald zur gleichen Zeit durchgeführt werden können, der Auditor also für beide nur einmal ins Revier kommt.



Dieser noch laufende Abstimmungs- und Harmonisierungsprozess mit Landesforsten wird bis zum Sommer abgeschlossen sein. Im Hinblick auf die Korrekturmaßnahmen aus 2012 und 2011 sind insbesondere folgende Anforderungen des FSC-Standards durch die für den Staatswald geltenden bzw. in Bearbeitung befindlichen Betriebsanweisungen Landesforsten vollumfänglich abgedeckt:

- Feinerschließung / Rückegassen (6.5 FSC-Standard)
- Der Unternehmereinsatz gemäß AGB-Forst (4.2, 4.3.5, 5.3 und 6.5 FSC-Standard)
- Baumartenwahl gemäß neuer Etablierungsrichtlinie (6.3.1 bis 6.3.5 FSC-Standard)
- Pflanzenbeschaffung im Hinblick auf 6.3.6 und 6.3.7. FSC-Standard
- Anlage und Dokumentation von Weisergattern (8.2.4 FSC-Standard)
- Kalamitätskonzept nach 7.1.11 FSC-Standard
- Der Nachweis nach 6.4.1 FSC-Standard (5% mit besonderer Naturschutzfunktion).
- Umsetzung von Prinzip 9 im FSC-Standard (noch nicht abgeschlossen)

Dies schließt ausdrücklich nicht aus, davon vor Ort im Einzelfall abzuweichen und sich eigene Umsetzungsregelungen zu geben. Wir knüpfen insoweit an die guten Erfahrungen mit dem BAT-Konzept (Biotop- und Altholz) an, bei dem sich eine Reihe von Gemeinden bzw. Forstreviere für Modifikation bzw. eigene Konzepte entschieden haben. Voraussetzung ist allerdings, dass die selbst entwickelten Regelungen gleichermaßen FSC-konform sind und dies entsprechend belegt werden kann. Die Verantwortung hierfür liegt vor Ort und wird im Rahmen der Audits wie gewohnt überprüft.

Dieses Rundschreiben und alle weiteren zur Umsetzung der FSC-Zertifizierung im Gemeindegewald notwendigen Dokumente finden Sie wie gewohnt auf den entsprechenden Internetseiten des GSTB unter www.gstb-rlp.de > FSC-Zertifizierung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Dr. Rätz



Überwachungsaudit des externen Zertifizierers im Herbst 2012
- Übersicht der Korrekturmaßnahmen -

Korrekturmaßnahmen (CAR – Corrective Action Request)

Die notwendigen Maßnahmen zur Korrektur der festgestellten Abweichungen müssen bis spätestens zum nächsten Überwachungsaudit umgesetzt und wirksam sein, sog. „kritische“ Korrekturmaßnahmen (erkennbar am M hinter der Nummer) sogar innerhalb von drei Monaten; andernfalls erfolgt Suspendierung des gesamten Gruppenzertifikats.

Nr.	Abweichung gemäß SGS-Bericht	Adressat / Notwendige Maßnahmen
27M (19)	In einigen Forstrevieren waren die notwendigen Weisergatter nicht vorhanden bzw. unzureichend dokumentiert. (6.8. / 8.2.4. im FSC-Standard)	<u>Adressat:</u> Alle FSC-Betriebe. Kritische Korrekturmaßnahme mit Frist 5.3.2013 Wurde für die betreffenden Gemeinden bereits erledigt , in einem Fall erfolgte Suspendierung. Die Regelungen über Anlage und Auswertung von Weisergattern wurden geändert . Siehe dazu ausführlich im aktualisierten Merkblatt Wild/Jagd.
28M (26)	Teilweise fehlten Nachweise, dass der jährliche Begang in den Referenzflächen stattgefunden hat. (6.4.5.1 im FSC-Standard)	<u>Adressat:</u> Die vier FSC-Betriebe mit über 1.000 ha. Kritische Korrekturmaßnahme mit Frist 5.3.2013 Die Nachweise wurden in den konkreten Fällen bereits nachgeholt und erledigt . Die Gruppenleitung wird die Nachweise bis auf weiteres jährlich anfordern.
29	Es wurde nicht ausreichend überprüft, ob die Pflanzung der Douglasie in einem Natura2000-Gebiet nach den naturschutzfachlichen Vorgaben ausdrücklich zugelassen ist oder nicht. (6.9.2 im FSC-Standard)	<u>Adressat:</u> Die FSC-Betriebe mit Flächen nach Prinzip 9. Verfahren wird im Laufe des Jahres mit Landesforsten abgestimmt. In den meisten Fällen bestehen allerdings überhaupt keine konkreten naturschutzfachlichen Vorgaben zur Douglasie.
30	Teils keine Nachweise über die Einholung von Angeboten sog. „ökologischer Baumschulen“. (6.3.6 im FSC-Standard)	<u>Adressat:</u> Alle FSC-Betriebe. Verfahren der Pflanzenbeschaffung wird im Laufe des Jahres mit Landesforsten abgestimmt und zentral geregelt.
31	Keine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen in den sog. „besonders schützenswerten Wäldern“ (z.B. Natura2000).	<u>Adressat:</u> Die FSC-Betriebe mit Flächen nach Prinzip 9. Verfahren wird im Laufe des Jahres mit Landesforsten abgestimmt.

Nr.	Abweichung gemäß SGS-Bericht	Adressat / Notwendige Maßnahmen
	(9.4. im FSC-Standard)	
32M (20)	Noch nicht für alle Forstbetriebe über 100 ha war nachgewiesen, dass sie 5% der Fläche mit besonderen Naturschutzfunktionen haben. (6.4.1. sowie die entspr. Erläuterungen im Anhang II im FSC-Standard)	<u>Adressat:</u> Alle Forstbetriebe über 100 ha Hobo. Kritische Korrekturmaßnahme mit Frist 5.3.2013 Nachweis ist über eine zentrale Auswertung der Forsteinrichtungsdaten bei Landesforsten erledigt . Einige wenige Forstbetriebe mussten allerdings zusätzliche Flächen ausweisen; dies ist so gut wie abgeschlossen.
33	Eigenjagdbesitzer, die ihre Jagd selbst bewirtschaften, verwenden keine sog. „bleifreie Munition“.	<u>Adressat:</u> Alle FSC-Betriebe. Wurde für den betreffenden Fall erledigt, im übrigen nochmals eingefordert. Vgl. auch die entsprechenden Hinweise im Rundschreiben.
34	Die Forsteinrichtungswerke wurden nicht spätestens nach alle 10 Jahren aktualisiert. (7.2.1 im FSC-Standard)	<u>Adressat:</u> Alle FSC-Betriebe. Spätestens nach 10 Jahren ist zumindest zu prüfen, ob eine Fortschreibung notwendig ist. Das weitere Verfahren wird noch mit Landesforsten abgestimmt. Nötigenfalls sollten die Gemeinden in eigenem Interesse von sich auch aktiv werden und das Forstamt darauf hinweisen.
35	Es wurden teilweise immer noch Brennholzselbstwerber zugelassen, für die die notwendigen Schulungen (z.B. Motorsägenkurs) nicht nachgewiesen wurde. (4.2.1 im FSC-Standard)	<u>Adressat:</u> Alle FSC-Betriebe. Hierzu gab es im Vorjahr bereits die OBS 21, d.h. diese Abweichung trat wiederholt auf. Die Einhaltung ist vor Ort sicherzustellen.
36M (25)	Die Gruppenleitung hat noch nicht alle Verfahrensregelungen an den neuen FSC-Standard angepasst.	<u>Adressat:</u> Gruppenleitung beim GStB. Kritische Korrekturmaßnahme mit Frist 5.3.2013 Wurde zwischenzeitlich nachgeholt und ist erledigt .
37M (22)	Die Gruppenleitung hat in 2012 nur 11 der 12 notwendigen Internen Audits durchgeführt.	<u>Adressat:</u> Gruppenleitung beim GStB. Kritische Korrekturmaßnahme mit Frist 5.3.2013 Wurde zwischenzeitlich nachgeholt und ist erledigt .
38M (22)	Die Gruppenleitung hat die Mitglieder nicht ausreichend über die notwendigen Maßnahmen informiert und die fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen war nicht immer sichergestellt.	<u>Adressat:</u> Gruppenleitung beim GStB. Kritische Korrekturmaßnahme mit Frist 5.3.2013 Dem dient insbesondere das Rundschreiben von Anfang März. Die Gruppenleitung bittet die FSC-Teilnehmer um aktive Mitwirkung. Je weniger die Maßnahmen vor Ort umgesetzt sind, umso mehr wird die Gruppenleitung gezwungen sein, die Umsetzung durch routinemäßige Abfragen von Nachweisen sicherzustellen.



Leitfaden

Wildbewirtschaftung / Jagdverpachtung

Fortschreibung Februar 2013

Anlass der Aktualisierung: Anpassung der Regelungen bzgl. Weisergatter sowie „bleifreie Munition“
Die gegenüber der Vorversion 3.0 aus 2011 inhaltlich geänderten Passagen sind am Rand markiert.

Grundsätze und allgemeine Anforderungen:

- ☞ Nach FSC-Standard 6.3.8.1 sind die Wildbestände „... so zu regulieren, dass die Verjüngung der Baumarten natürlicher Waldgesellschaften ohne Hilfsmittel möglich wird.“ Wildschäden sind tolerierbar, soweit und solange die waldbaulichen Betriebsziele nicht gefährdet sind und die Waldverjüngung ohne Schutzmaßnahmen möglich wird bzw. bleibt. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben sowohl des Bundes- als auch des Landesjagdgesetzes, wonach im Falle von Zielkonflikten die Belange der Forstwirtschaft denen der Jagd vorgehen.
- ☞ Die Gemeinde setzt sich aktiv für den Vorrang der Wildbewirtschaftung und für das Ziel angepasster Wildbestände ein. Sie erläutert ihre Zielsetzung dem Jagdpächter in einem ersten Informationsgespräch, ggf. unter Beteiligung des Forstamtes (Nachweis mit der ersten Anmeldung zur FSC-Zertifizierung). Sie sorgt dafür, dass die Wildschadenssituation sowie die zur Vermeidung von Waldwildschäden notwendigen Maßnahmen in regelmäßigen Abständen mit Jagdpächter/n und den Vertreter des Forstamtes beraten werden (Überprüfung im Audit). Die Gemeinde fordert im Rahmen der Abschussregelung nach § 31 LJG die jeweils notwendigen Abschusshöhen ein und wirkt darauf hin, in die Jagdpachtverträge klare Regelungen zum Wildschadensersatz im Wald aufgenommen werden, damit die Jagdpächter zu einer waldfördernden und waldfreundlichen Bejagung angehalten werden (Nachweis vor Verpachtung bzw. Verlängerung).
- ☞ Dort wo angepasste Wildbestände noch nicht erreicht sind, sind Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden selbstverständlich auch weiterhin zulässig. Selbst bei angepassten Wildbeständen können Schutzmaßnahmen notwendig werden, um beispielsweise die Eiche oder Edellaubbauarten verjüngen zu können, oder bei ungünstiger Feld-Wald-Verteilung und erheblichen Schäden am Wald auch bei geringen Wildbeständen.

Konkrete Anforderungen an die Gemeinde, die laufend umzusetzen sind:

- ☞ Liegt eine forstbehördliche Stellungnahme (früher: waldbauliches Gutachten) vor und sind die waldbaulichen Betriebsziele danach gefährdet oder erheblich gefährdet,
 - stellt die Gemeinde für sich einen „Fahrplan“ mit den Maßnahmen zusammen, die sie innerhalb der nächsten drei Jahre zur Verbesserung der Wildschadenssituation ergreifen will (sog. „Maßnahmenkatalog Wald/Wild“, vgl. Anlage 1 - Mustervorlage). Die Gemeinde schreibt diesen „Fahrplan“ im Turnus der forstbehördlichen Stellungnahme fort.
 - wirkt die Gemeinde gegenüber dem Jagdvorstand auf eine Abschusshöhe hin, die nicht unter der des Vorjahres liegt, i.d.R. sind die Abschüsse zu erhöhen (§ 31 Abs. 7 LJG).
 - sorgt die Gemeinde dafür, dass Weisergatter errichtet werden. Anlage und Dokumentation (Ersterfassung, Folgeerfassung) erfolgt gemäß dem Leitfaden von Landesforsten (Anlage 2). Weisergatter geben in Ergänzung zu den waldbaulichen Gutachten weitere wertvolle Hinweise, insbesondere zur Florententwicklung und zur Entmischung (8.2.4 FSC-Std).

- ☞ Weisergatter sind weiterhin dann erforderlich, wenn im Einzelfall keine forstbehördliche Stellungnahme erstellt wird und eine Gefährdung der waldbaulichen Betriebsziele nicht auszuschließen ist.
- ☞ Sind die waldbaulichen Betriebsziele nachgewiesenermaßen nicht gefährdet, wird die Errichtung von Weisergattern empfohlen.
- ☞ Sind die waldbaulichen Betriebsziele „erheblich gefährdet“, wirkt die Gemeinde darauf hin, dass der körperliche Nachweis für die betreffende Schalenwildart eingeführt wird.
- ☞ Abschussdaten: Ein aktueller Soll-Ist-Vergleich (laufend und zwei Vorjahre) ist bei der Gemeinde und/oder beim Revierleiter verfügbar (Anlage 3 - Arbeitshilfe)
- ☞ Für den Einsatz sog. „bleifreier Munition“ gilt seit Herbst 2011 folgendes:
 - 1a. Kommunale Eigenjagdbezirke - selbstbewirtschaftet:
Die „eigenen Jäger“ setzen ab sofort keine bleihaltige Büchsenmunition mehr ein. Für eingeladene Jäger und Jagdgäste gilt eine dreijährige Übergangsfrist, d.h. bis Ende 2013.
 - 1b. Kommunale Eigenjagdbezirke - verpachtet:
Der Einsatz bleifreier Büchsenmunition wird im Zuge der nächsten Verpachtung (einschl. Verlängerung) im Pachtvertrag vereinbart.
 2. Gemeinschaftliche Jagdbezirke (verpachtet oder selbstbewirtschaftet):
Der kommunale Waldbesitzer setzt sich in der Jagdgenossenschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachweislich dafür ein, dass möglichst keine „Blei-Munition“ mehr eingesetzt wird.
- ☞ Künftige Jagdpachtverträge orientieren sich am Muster des GSTB und enthalten folgende Maßnahmenbereiche, deren Wirkung sich in Kombination ergänzt:

- Jährlicher Waldbegang zur Waldwildschadenssituation
- Festlegung der Hauptbaumarten
- Wildschadensersatz im gesetzlichen Umfang
- Waldwildschadensverhütungspauschale
- Mitwirkung bei der Abschussregelung
- Körperlicher Nachweis zur Abschusskontrolle
- Vertragsstrafe bei unzureichender Abschusserfüllung (je nach Gefährdungsgrad)
- Vorzeitiges Kündigungsrecht bei mangelhafter Abschusserfüllung

In Einzelfällen kann auf einzelne Maßnahmenbereiche verzichtet werden, wenn unter Einbezug der jeweiligen örtlichen Wildschadenssituation, der bisherigen Erfahrungen sowie der bereits erzielten Erfolge die Erfüllung der Anforderungen der FSC-Richtlinien gewährleistet ist und der Waldbesitzer dies in einer schriftlichen Begründung glaubhaft macht (Anlage 4 - Nachweis).

- ☞ Der Gemeinde wirkt darauf hin, dass die jeweils vorhandenen Sanktionsmittel des Jagdpachtvertrages zeitnah und konsequent angewendet werden.
- ☞ Größe und Lage der eingezäunten Waldflächen sind beim Forstamt bekannt und erfasst.
- ☞ Die Gemeinde dokumentiert die wichtigsten Aktivitäten und Maßnahmen, insbesondere:
 - Ergebnisse der Besprechungen (auch Waldbegänge) mit dem/den Jagdpächter(n);
 - Die Aktivitäten als Mitglied der Jagdgenossenschaft bzw. als Vertreter in Hegegemeinschaften einschließlich des Abstimmungsverhaltens und der Abstimmungsergebnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Neuverpachtung (bzw. Vertragsverlängerung);
 - Begründungen, warum im Einzelfall die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Instrumente nicht genutzt wurden bzw. nicht genutzt werden konnten.

Vgl. dazu unsere Empfehlung in Anlage 5.



Das Zeichen für verantwortungsvolle Waldwirtschaft

FSC-Zertifizierung – Maßnahmenkatalog Wald/Wild

Fortschreibung 2012 für den Gemeindewald / Jagdbezirk

Jüngste Ergebnisse des waldbaulichen Gutachtens / der forstbehördlichen Stellungnahme (Jahr:):
 (ggf. differenzieren nach Reh-/Rotwild bzw. nicht / erheblich gefährdet)

1. Maßnahmen 2012 - 2014

Maßnahme	Zeitziel	Nachweise / Erläuterungen bzgl. der Umsetzung
1.		
2.		
3.		
...		

Es sind nur solche Maßnahmen zu benennen, die unter den vor Ort gegebenen konkreten Rahmenbedingungen auch tatsächlich umsetzbar sind!

2. Abgeschlossene Maßnahmen 2009- 2011

Maßnahme	Zeitziel	Ergebnisse / Nachweise / Bewertung / Folgemaßnahmen
1.		
2.		
3.		
...		

Nächste Seite:

Beispiele zur Verdeutlichung des Gemeinten:

Beispiele zur Verdeutlichung des Gemeinten:

Neue Maßnahmen	Zeitziel	Erläuterungen bzgl. der Umsetzung
<i>Erneute Initiative zur Koordination mit den Nachbarjagden</i>	<i>Sommer 2012</i>	
<i>Jährliche Besprechung mit dem Jagdpächter zur Wildfrage (wie bisher)</i>	<i>Herbst 2012, danach jährlich</i>	
<i>Schwerpunktbejagung in Abt xy zur Sicherung der Naturverjüngung</i>	<i>ab Herbst 2012</i>	
<i>Weiterhin Anzeige aller verbotenen Kirtungen an die UJB</i>	<i>laufend</i>	
<i>Weitere Erhöhung der Abschusszahlen bleibt laut aktueller forstlicher Stellungnahme notwendig (unverändert „gefährdet“). Ziel ist eine Erhöhung von 12 auf 15 pro Jahr.</i>	<i>Nächste Abschussvereinbarung 2013</i>	<i>Entsprechenden Ratsbeschluss veranlassen</i>
<i>Anlage einer weiteren Daueräsungsflächen in Abt. xy</i>	<i>Sommer 2013</i>	
<i>Die Unterhaltung und Pflege der vorhandenen Wildäsungsflächen wird weiterhin durchgeführt, eine Bejagung an Flächen, die vom Wild auch bei Tageslicht aufgesucht werden, wird unterlassen.</i>	<i>Fortlaufend</i>	
...

Abgeschlossene Maßnahmen	Zeitziel	Ergebnisse / Nachweise / Bewertung / Folgemaßnahmen
<i>Um eine Koordination mit den Nachbarjagden zu erreichen, werden entsprechende Gespräche mit den Waldbesitzern und Jagdausübungsberechtigten geführt.</i>	<i>Sommer 2010</i>	<i>Im Ergebnis gescheitert, weil ... Sobald im Nachbarrevier xy der Jagdpächter gewechselt hat, starten wir eine erneute.</i>
<i>Schriftliche Vereinbarung mit dem Jagdpächter über eine intensive Zusammenarbeit bezüglich der Abschussvorgabe, der Abschusshöhe sowie der lfd. Kontrolle des Abschusses (körperlicher Nachweis).</i>	<i>Herbst 2011</i>	<i>Erstes Gespräch am .. Zweites Gespräch am .. Abschluss der Vereinbarung am (Anlage)</i>
<i>Die Gemeinde wirkt beim Jagdpächter und bei der unteren Jagdbehörde darauf hin, dass das Abschussoll weiter erhöht wird (Ziel für das lfd. Jahr 25 St. Rotwild bei 430 ha Waldfläche) Bei frühzeitiger Erfüllung, soll versucht werden in Absprache mit der Gemeinde schon im laufenden Jagdjahr ein höhere Zahl zu erreichen (30 St.)</i>	<i>April 2010</i>	<i>Vereinbart wurde, den Abschuss um 50% zu erhöhen (von 8 auf 12)</i>
....



Anlage 2

Anlage und Dokumentation von Weiserflächen

Für Jagdbezirke, die laut forstbehördlicher Stellungnahme „erheblich gefährdet“ sind, sind Weiserflächen anzulegen und als Basis für die Beurteilung der potentiellen Florenausstattung und –entwicklung mit heranzuziehen.

Welchen Zweck haben Weiserflächen?

Weiserflächen dienen dazu, den Einfluss von Schalenwild auf die natürliche Vegetation zu visualisieren und in seiner Entwicklung nachzuverfolgen.

Sie sind gut geeignet, diese Sachverhalte dauerhaft zu veranschaulichen;

Sie tragen in verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken dazu bei, die Zusammenarbeit mit dem Pächter zu verbessern.

Sie ergänzen die forstbehördliche Stellungnahme anschaulich, können diese jedoch nicht ersetzen.

Sie geben Hinweise auf das Entwicklungspotential am jeweiligen Standort, erlauben jedoch keine überörtlichen Aussagen.

Wie sieht eine Weiserfläche aus ?

Eine Weiserfläche besteht aus

- a) einer eingezäunten Kleinfläche (Weisergatter) sowie
- b) der ungezäunten Umgebung als "Nullfläche"

Weiserflächen sollten in Waldorten angelegt werden, in denen die ökologische Hauptphase (Waldortmerkmal der FE) mit „Etablierung“ oder „Generationenwechsel“ in der FE beschrieben ist.

- Je angefangene 300 ha Waldortfläche dieser Kategorie wird mindestens eine Weiserfläche auf einer Teilfläche des Waldortes angelegt, die sich
 - o in der Etablierungsphase befindet oder
 - o wo Naturverjüngung ankommt oder
 - o konkret in der FE geplant ist oder
 - o zu erwarten wäre.

Die Fläche kann durch Bäume in der Reife- oder Zerfallsphase überschirmt sein.





- Dabei sind Waldorte und Teilflächen zu wählen, die mit unterschiedlichen im Betrieb vorkommenden Baumarten bestockt sind. Bei Weiserflächen in Wäldern, die sich in natürlicher Verjüngung befinden, sind vorrangig Verjüngungssituationen zu wählen, die der *potenziellen natürlichen Vegetation* entsprechen.
- Die Anzahl der erforderlichen Weiserflächen wird dabei nach dem Datenbestand der FE automatisiert berechnet. Nachträglich durch Kalamität hinzukommende Flächen werden hinsichtlich der Summe erst nach der nächsten Neueinrichtung berücksichtigt.

Welche Mindestanforderungen gelten?

- Größe jeweils mind. 5 auf 5 Meter bis max. 12 auf 12 Meter (d.h. max. Drahtrolle 50 m im Quadrat).
- Grundform quadratisch.
- Die Weiserfläche soll möglichst ortstypische Bedingungen bezüglich Standort und Verjüngungssituation aufweisen
- Bei der Auswahl der Weiserflächen ist zu achten auf:
 - ausreichende Lichtverhältnisse
 - geeigneten Oberbodenzustand
 - ausreichendes Fruktifikationspotential
- Keine erkennbaren Fahrspuren.
- Regelmäßige Kontrolle auf Wilddichtigkeit.

Wie sind Weiserflächen zu dokumentieren und auszuwerten?

Weiserflächen sind kartenmäßig zu erfassen und innerhalb des Forstamtes eindeutig zu bezeichnen (z.B. Revier-Nr. und lfd. Nr.). Bereits bestehende Weiserflächen sind in das Weiserflächennetz zu integrieren.

Die Weiserflächen sind in ihrer Entwicklung zu dokumentieren. Hierzu ist in einer Ersterfassung nach Anlage und in der Folge im Rahmen eines jährlichen Begangs zum Beginn des Laubausbruchs die vorhandene Gehölzflora nach Baumarten und geschätzten Anteilen aufzunehmen und in einem Begangsprotokoll festzuhalten. Soweit möglich ist das Protokoll durch Fotos zu ergänzen.

In verpachteten Bereichen sollte der jährliche Begang gemeinsam mit dem Jagdpächter erfolgen.

Übersicht Abschusserfüllung

Arbeitshilfe zur FSC-Zertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz
 (Als Textdatei unter www.gstbrp.de, FSC-Zertifizierung > Dokumente > Leitfäden verfügbar)

Gemeinde: _____

Jagdbezirk(e): _____

Spalte WG: Waldbauliches Gutachten („ng“ = nicht gefährdet, analog „g“ und „eg“)

Jagdjahr	Rehwild				Rotwild				Andere			
	Soll	Ist	in %	WG	Soll	Ist	in %	WG	Soll	Ist	in %	WG
09/10												
10/11												
11/12												
12/13												
13/14												
14/15												
15/16												
16/17												
17/18												
18/19												

Gemäß dem GStB-Leitfaden „Wildbewirtschaftung und Jagdverpachtung - Anforderungen der FSC-Zertifizierung“, den Sie mit Ihrer Teilnahmebestätigung erhalten haben, sollen sich künftige Jagdpachtverträge am Muster des GStB orientieren und die folgenden acht Maßnahmenbereiche enthalten („Eckpunkte“) (vgl. auch www.gstbrp.de > FSC-Zertifizierung > Dokumente/ Berichte).

Die Gesamtwirkung entfaltet sich in der Kombination der Maßnahmenbereiche. Im Einzelfall kann auf einzelne Maßnahmenbereiche verzichtet werden, wenn unter Einbezug der jeweiligen örtlichen Wildschadenssituation, der bisherigen Erfahrungen sowie der bereits erzielten Erfolge die Erfüllung der Anforderungen der FSC-Richtlinien gewährleistet ist und die Gemeinde dies in einer schriftlichen Begründung glaubhaft macht.

Ihre Bestätigung der Umsetzung erbitten wir per Fax: 06131 2398 9127 oder eMail: fsc@gstbrp.de

Gemeinde/Stadt: _____ Jagdbezirk(e): _____

Vertragslaufzeit(en) von (Jahr) _____ bis _____

- **Jährlicher Waldbegang zur Waldwildschadenssituation**

Umsetzung: ja nein Ggf. Erläuterung/Begründung:

- **Festlegung der Hauptbaumarten**

Umsetzung: ja nein Ggf. Erläuterung/Begründung:

- **Wildschadensersatz im gesetzlichen Umfang**

Umsetzung: ja nein Ggf. Erläuterung/Begründung:

- **Waldwildschadensverhütungspauschale**

Umsetzung: ja nein Ggf. Erläuterung/Begründung:

- **Einwirkungsmöglichkeit auf die Abschussplanung**

Umsetzung: ja nein Ggf. Erläuterung/Begründung:

- **Körperlicher Nachweis zur Abschusskontrolle**

Umsetzung: ja nein Ggf. Erläuterung/Begründung:

- **Kopplung zwischen Umfang der Abschusserfüllung, Gefährdungsgrad des waldbaulichen Gutachtens und einer Vertragsstrafe**

Umsetzung: ja nein Ggf. Erläuterung/Begründung:

- **Vorzeitiges Kündigungsrecht bei mangelhafter Abschusserfüllung**

Umsetzung: ja nein Ggf. Erläuterung/Begründung:



Arbeitshilfe: Mustermappe Jagd/Wild für den kommunalen Waldbesitzer

Mit der FSC-Zertifizierung verpflichtet sich der Waldbesitzer, aktiv und konsequent darauf hinzuwirken, dass angepasste Wildbestände erreicht werden bzw. erhalten bleiben.

Um den notwendigen Überblick zu behalten, kann es hilfreich sein, die notwendigen Unterlagen kompakt gesondert zusammenzustellen (Heftmappe, Ordner o.ä.).

Eine solche Mappe sollte insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

Gemeindeeigene Dokumente

Beispielhafte Liste:

- Übersicht Abschusserfüllung (fortlaufend auszufüllen)
- Aktueller Maßnahmenkatalog Wald/Wild (einschließlich Nachweis erledigte Maßnahmen)
- Jagdpachtvertrag
- Abschussvereinbarungen
- Niederschriften der Sitzungen Jagdgenossenschaft
- Unterlagen über Gespräche bzw. Waldbegänge mit Jagdpächtern
-

GStB-Unterlagen

- Leitfaden Wildbewirtschaftung / Jagdverpachtung
 - Anlage Muster Maßnahmenkatalog Wald/Wild
 - Anlage Leitfaden Weisergatter mit Aufnahmebogen
 - Anlage Übersicht Abschusserfüllung
 - Anlage Nachweis Eckpunkte bei Neuverpachtung
- Musterjagdpachtvertrag GStB